

# S a t z u n g

## des Gemünder Bürger-Schützenvereins St. Sebastianus-Bruderschaft 1699 e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16. März 1957

1. Änderung in der Mitgliederversammlung am 10. Januar 1964
2. Änderung in der Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1969
3. Änderung in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 1977
4. Änderung in der Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1991
5. Änderung in der Mitgliederversammlung am 28. Dezember 1999
6. Änderung in der Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2000
7. Änderung in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2006
- Neufassung in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2011

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Gemünder Bürger-Schützenverein St. Sebastianus-Bruderschaft 1699.**

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schleiden unter der Nr. 234 und hat seinen Sitz in Gemünd.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Nikolaus Gemünd oder deren Rechtsnachfolgerin.

### § 2

#### Wesen und Aufgabe

Der Gemünder Bürger-Schützenverein St. Sebastianus-Bruderschaft 1699 e.V. – im folgenden „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) – im folgenden „Bund“ genannt - bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens.
  - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
  - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
  - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.
4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
- a) der Jugenderziehung durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
  - b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
  - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen,
  - d) der christlichen Nächstenliebe durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Bruderschaft werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Soweit die finanzielle Situation der Bruderschaft dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können unbescholtene Personen christlichen Glaubens werden, die bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
3. Der frühestmögliche Eintrittszeitpunkt ist der 01.01. des Jahres, in dem das 6. Lebensjahr vollendet wird.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die die Belange des Vereins durch außerordentliche Verdienste fördern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Kompanie anschließen und sich damit verpflichten, am Vereinsleben teilzunehmen bzw. die aktiv den Schießsport oder das Fahnschwenken ausüben ohne sich einer Kompanie anzuschließen.
3. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus der Jugendordnung der Bruderschaft, dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im BHDS (BdSJ) sowie dem Statut des BdSJ Diözesanverbandes Aachen. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich (30.06. oder 31.12.). Der Beitrag für das laufende Halbjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

3. Die Ausschließung ist vorläufig durch den Vorstand auszusprechen und zwar wenn das betreffende Mitglied
  - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
  - sich gegen die Mitglieder ungebührlich benimmt
  - die Satzung, die Geschäftsordnung und die sonstigen Anordnungen des Vorstands gröblich verletzt und sich nicht mehr am Vereinsleben beteiligt oder die Zahlung der Beiträge verweigert.
4. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zur Anhörung zu einer Sitzung einzuladen (rechtliches Gehör).
5. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss hat die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage dieser Entscheidung.
6. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage beim Schiedsgericht des Bundes binnen vier Wochen einzureichen.
7. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.
8. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

## **§ 7 Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sowie weiteren Zuschüsse und Umlagen zu entrichten.

## **§ 8 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

1. der geschäftsführende Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus werden die Aufgaben in der Bruderschaft durch den engeren Vorstand sowie den erweiterten Vorstand wahrgenommen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Organe werden durch die Geschäftsordnung der Bruderschaft geregelt.

## § 9

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB) – im folgenden „Vorstand“ genannt - besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem 1. Schatzmeister,
  - d. dem 1. Schriftführer.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich im Ehrenamt tätig.
3. Alle Ämter werden in der Generalversammlung im Winter durch einfache Stimmenmehrheit für jeweils 4 Jahre gewählt, wobei die Wahlen zu den Positionen gem. Absatz 1, a. und d. sowie den Positionen gem. Absatz 1, b. und c. um zwei Jahre versetzt stattfinden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
4. Der Vorstand vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand verfügt über die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

## § 10

### Präses

Als geistlicher Präses ist der Pfarrer der katholischen Pfarre St. Nikolaus Gemünd oder ein von ihm zu benennender Geistlicher Mitglied der Bruderschaft. Er wahrt die geistlichen und kirchlichen Belange der Bruderschaft und gehört in dieser Funktion dem erweiterten Vorstand an (siehe GO).

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) finden zur Jahreswende und etwa sechs Wochen vor Schützenfest statt. Der Vorstand lädt hierzu durch Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Termin ein. Eine Einladung an inaktive Mitglieder erfolgt nur, wenn deren eigene Beitragsangelegenheiten behandelt werden oder auf Beschluss des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn der zehnte Teil der aktiven Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen, einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers durch geheime Abstimmung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten in der jeweiligen Wintergeneralversammlung den Prüfbericht zur Jahresrechnungslegung. Die beiden Kassenprüfer werden jedes Jahr neu für ein Jahr in der Generalversammlung vor Schützenfest gewählt.

## **§ 13**

### **Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung vom 14.3.2010 ist Bestandteil dieser Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 14**

### **Sportschießen**

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

## **§ 15**

### **Schießmeister**

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Er gehört in dieser Funktion dem engeren Vorstand an (siehe GO) und muss über eine gültige Schießleiterqualifikation verfügen.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse), Familienstand, Beruf, Kompanie, Auszeichnungen, ggf. Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und ggf. sonstige Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften, veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.  
Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats danach eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.  
Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

2. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks der Bruderschaft fällt das vorhandene Vermögen der Bruderschaft an die Stadt Schleiden mit der Auflage, dass die Barmittel unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt werden.
4. Die Sachwerte - insbesondere diejenigen von historischem oder ideellem Wert wie Fahnen, Königssilber, Degen, Gewehre, Urkunden, Protokollbücher u.a. - sind zu archivieren. Über diese Sachwerte ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem Bürgermeister zu übergeben. Bei Wiedererrichtung einer neuen Bruderschaft in Gemünd mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung könnten die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung an die neugegründete Bruderschaft übergeben werden.

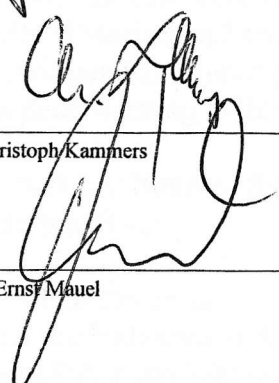
## § 18 Geschäftsordnung

Die Bruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.  
Die Geschäftsordnung enthält und darf künftig keine Bestimmungen beinhalten, die dieser Satzung entgegenstehen oder sie in der Auslegung einschränken.

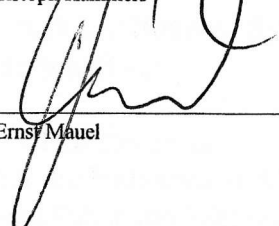
## § 19 Inkrafttreten

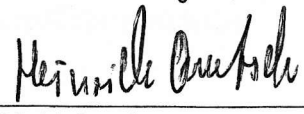
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.06 2011 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gemünd, den 24. Juni 2011

1. Vorsitzender:   
Christoph Kammer

2. Vorsitzender:   
Horst Rupp

1. Schatzmeister:   
Ernst Mauel

1. Schriftführer:   
Heinrich Quetsch